

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/469**

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: ./.
Ihre Nachricht vom: ./.
Unser Zeichen: VI 212 – H 6430-140
Unsere Nachricht vom: ./.

Kai-Michael Kugler
Kai-Michael.Kugler@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4122
Telefax: 0431 988-4173

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

24. Januar 2005

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Einrichtung einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle zum gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE®)

Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des Innenministeriums

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ziff. 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2006 übersende ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme anliegendes Schreiben des Innenministeriums vom 16. Januar 2006, mit dem Sie über den Abschluss der o.g. Vereinbarung informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff
Staatssekretär



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

16. Januar 2006

Finanzausschussvorlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf der Grundlage eines CdS-Beschlusses vom 27.11.2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Arbeitskreises der Staatssekretäre für eGovernment von Bund und Ländern vom 28.10.2004 ist mit dem gemeinsamen Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE[®]) begonnen worden. Es wurde zwischenzeitlich ein Lenkungsgremium (LG GDI-DE[®]) und eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt. GDI-DE[®]) eingerichtet.

Um den Betrieb GKSt. GDI-DE[®] auf Dauer sicher zu stellen, bedarf es Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern, die insbesondere die Organisation und die Finanzierung betreffen. Hierzu hat das LG GDI-DE[®] eine

„Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Einrichtung einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle zum gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland“

(Anlage) erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird die GKSt. GDI-DE[®] die ihr übertragenen Aufgaben zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland nachhaltig wahrnehmen können.

Auf Basis des Königsteiner Schlüssels entstehen für Schleswig-Holstein jährliche Kosten in Höhe von rd. 10T€ für den Betrieb der GKSt. GDI-DE[®]. Entsprechende Mittel sind im Einzelplan 1103 ausgewiesen.

Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht aus dem Abschluss der Vereinbarung nicht. Die grundsätzliche Mitwirkung Schleswig-Holsteins beim Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland erfolgt auf Grundlage des o. a. CdS-Beschlusses.

Mit Beschluss vom 06. Dezember 2005 zur Kabinettsvorlage 251/05 hat die Landesregierung dem Entwurf der Vereinbarung zugestimmt und den Ministerpräsidenten gebeten, den Innenminister zu ermächtigen, den Leiter der Abteilung 2 des Innenministeriums mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.

Vor der Unterzeichnung der Vereinbarung wird hiermit der Finanzausschuss des Landtages gem. Ziffer 3 des Haushaltsführungserlasses 2004 über den bevorstehenden Schritt informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Vereinbarung
zwischen dem Bund und den Ländern
zur Einrichtung einer Geschäfts- und Koordinierungsstelle
zum gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®])

(„Verwaltungsvereinbarung Geschäfts- und Koordinierungsstelle GDI-DE[®]“)

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und
das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
und
der **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und
das **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und
das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
und
die **Freie Hansestadt Bremen**,
vertreten durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
und
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
und
das **Land Hessen**,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

und
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
und
das **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
und
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
und
das **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
und
das **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt des Saarlandes
und
der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
und
das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium des Innern
und
das **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
und
der **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr

- im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt -
schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Der Zugang zu den in den öffentlichen Verwaltungen vorhandenen Geoinformationen soll aufgrund der stetig wachsenden Anforderungen aus den Verwaltungen selbst sowie aus Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Damit positionieren sich Bund, Länder und Kommunen in gleicher Weise für eine Stärkung des Geoinformationswesens insbesondere zur Deckung der Bedürfnisse der Kommunikationsgesellschaft nach geokodierten digitalen graphischen Daten zur Darstellung des menschlichen Lebensraumes und den zugehörigen Auswertediensten (Geodateninfrastruktur). Durch Aufbau einer umfassenden Geodateninfrastruktur in Deutschland können die Nutzer über ein elektronisches Netzwerk einfach mit Fachdatenbanken und deren Datenbeständen kommunizieren und Geodaten mit standardisierten Interaktionen selektiert, ausgewertet und mittels Internet-Technologie übermittelt erhalten.

Die Beschlüsse des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 27. November 2003 und des Arbeitskreises der Staatssekretäre für e-Government von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2004 bilden die Grundlage für diese Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand

Zur Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des Lenkungsgremiums zum gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (LG GDI-DE[®]) und der Überwachung ihrer Umsetzung wird beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) in Frankfurt am Main eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt. GDI-DE[®]) eingerichtet.

§ 2

Aufgaben der GKSt. GDI-DE[®]

(1) Die GKSt. GDI-DE[®] gewährleistet die Koordinierungsaufgaben und den Geschäftsbetrieb. Sie wird dabei von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Länder (Netzwerk GDI-DE[®]) unterstützt. Als Geschäftsstelle obliegen der GKSt.

GDI-DE[®] diejenigen organisatorischen Aufgaben einschließlich der Sekretariatsaufgaben, die die Kommunikation und den kontinuierlichen Geschäftsbetrieb sicherstellen. Als Koordinierungsstelle obliegt ihr die Koordinierung fachlicher und projektspezifischer Aufgaben im Rahmen von Konzeptentwicklungen oder Umsetzungsprojekten.

(2) Das GeoPortal.Bund und die Geoportale und Geodienste der Länder und Kommunen stellen die gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform der GDI-DE[®] dar. Die GKSt. GDI-DE[®] ist für die fachliche Funktionalität des GeoPortal.Bund und für die Anbindung der Geoportale und der Geodienste der Länder und Kommunen zuständig.

§ 3

Organisation der GKSt. GDI-DE[®]

(1) Der Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen des Bundes (IMAGI-GKSt.) beim BKG obliegt zugleich die Leitung der GKSt. GDI-DE[®]. Sie trägt die Verantwortung für einen geordneten und sachgerechten Geschäftsablauf der GKSt. GDI-DE[®] und ist in dieser Funktion nur gegenüber dem LG GDI-DE[®] verantwortlich. Die Leitung berichtet regelmäßig dem Vorsitz des LG GDI-DE[®] und unterstützt ihn bei der Vorbereitung der Sitzungen des LG GDI-DE[®].

(2) Von den beim BKG für die IMAGI- GKSt. Beschäftigten werden in einem Umfang von drei Vollzeitkräften Aufgaben der GKSt. GDI-DE[®] wahrgenommen. In gleichem Umfang werden Beschäftigte aus den Ländern zum BKG zur Aufgabenwahrnehmung bei der GKSt. GDI-DE[®] abgeordnet.

(3) Nach Beschluss des LG GDI-DE[®] stellen der Bund und die Länder über die ständige personelle Ausstattung nach Absatz 2 hinaus temporär bei Bedarf geeignete Beschäftigte für zu leistende Projektarbeit dezentral zur Verfügung.

§ 4

Ausgestaltung der Aufgaben und der Organisation

Über die Ausgestaltung der Aufgaben oder der Organisation der GKSt. GDI-DE[®] beschließt der Arbeitskreis der Staatssekretäre für e-Government von Bund und Ländern auf Vorschlag des LG GDI-DE[®].

§ 5

Finanzierung, Leistungen des Bundes und der Länder

(1) Die Vereinbarungspartner tragen die Einrichtung und die Erfüllung der Aufgaben der GKSt. GDI-DE[®] nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Bund trägt die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Kosten des von ihm gestellten Personals.

(3) Die Länder leisten, beginnend ab 2005, jährlich einen finanziellen Beitrag im Umfang von insgesamt 300.000 Euro, der von den Ländern entsprechend dem „Königsteiner Schlüssel“ aufzubringen und dem BKG bis jeweils zum 1. Juli zur Bewirtschaftung zuzuweisen ist. Der Gesamtbetrag schließt die Kosten für drei Vollzeitkräfte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ein. Die Finanzmittel sind übertragbar.

(4) Das LG GDI-DE[®] überprüft erstmals zum Ablauf des Jahres 2007 und sodann alle zwei Jahre die Höhe der finanziellen Beiträge der Länder und beschließt, soweit erforderlich, über eine Anpassung.

(5) Die Personalgestellung durch die Länder erfolgt in der Regel für die Dauer von 24 Monaten, beginnend am 1. März 2005 mit den Ländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, sodann grundsätzlich in umgekehrter Reihenfolge des Alphabets. Vor Anwendung des Grundsatzes steht es den Ländern frei, eine andere Reihenfolge abzusprechen. Kann ein Land seinen Beitrag zur Personalgestellung nicht leisten und übernimmt die Personalgestellung kein anderes Land im Austausch, sind die fehlenden Vollzeitstellen durch befristete Personaleinstellungen durch das BKG zu besetzen.

(6) Die Kosten der Personalgestellung werden von der jeweiligen Dienststelle des abordnenden Landes getragen. Sie sind mit dem finanziellen Beitrag des betroffenen

Landes zu verrechnen oder im folgenden Haushaltsjahr durch das BKG aus dem für die GKSt. GDI-DE[®] zur Verfügung stehenden Titel zu erstatten.

(7) Die entstehenden Kosten für die Arbeit der GKSt. GDI-DE[®] werden beim BKG in einer Kosten- und Leistungs-Rechnung unter einer eigenen Kostenstelle als eigenes Produkt erfasst.

(8) Die Finanzierung des Bundesanteils für Sach- und Personalmittel zum laufenden Betrieb der Geschäftsstelle erfolgt aus dem jährlich verfügbaren Haushalt des BKG.

(9) Die Festsetzung und Erstattung der Reisekosten und Trennungsgeldansprüche erfolgt nach Bundesrecht.

(10) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

(11) Die GKSt. GDI-DE[®] legt dem LG GDI-DE[®] jährlich zum Stichtag 1. Oktober einen Geschäftsbericht vor.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem BKG

(1) Die GKSt GDI-DE[®] nutzt unentgeltlich die für die Aufgabenwahrnehmung benötigte räumliche und technische Infrastruktur des BKG.

(2) Die Einrichtung und Bewirtschaftung des Budgets für die Geschäftsstelle erfolgt über die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel im Haushalt des BKG.

(3) Hinsichtlich der kontinuierlichen Kostenübersicht erfolgt die Unterstützung durch das BKG.

(4) Die dem BKG für die GKSt. GDI-DE[®] in Rechnung gestellten Kosten (z. B. Reisekosten) werden der GKSt. GDI-DE[®] zwecks Erstattung mitgeteilt. Die sachliche Richtigkeit der Kostenangaben wird durch die Leitung der GKSt. GDI-DE[®] festgestellt.

§ 7

Haushalt

(1) Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 Kapitel 0616.

(2) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung der für das BKG zuständigen Prüfungsinstanz. Entsprechende Prüfberichte sind dem LG GDI-DE[®] zuzuleiten.

§ 8

Rechte der Vereinbarungspartner

Den Vereinbarungspartnern steht das Recht zur Veröffentlichung und Verwertung an den durch die GKSt. GDI-DE[®] zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie den Projekt- und Arbeitsergebnissen zur gesamten Hand zu. Jeder Vereinbarungspartner ist berechtigt, die zu erarbeitenden Unterlagen in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Vereinbarungspartner sind berechtigt, den Kommunen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs einfache Nutzungsrechte an den zu erarbeitenden Unterlagen unentgeltlich zur Erfüllung eigener Aufgaben einzuräumen.

§ 9

Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen; sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht ein Vereinbarungspartner sechs Monate vor Ablauf der Verlängerung der Vereinbarung widerspricht.

(2) Über die Abwicklung entscheidet das LG GDI-DE[®].

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft.

Für die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das
Bundesministerium des Innern

Berlin,
den

Für das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Wirtschaftsministerium

Stuttgart,
den

Für den **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen

München,
den

Für das **Land Berlin**,
vertreten durch die
Senatorin für Stadtentwicklung

Berlin,
den

Für das **Land Brandenburg**,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Minister des Innern

Potsdam,
den

Für die **Freie Hansestadt Bremen**,
vertreten durch den
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Bremen,
den

Für die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Hamburg,
den

Für das **Land Hessen**
Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Wiesbaden,
den

Für das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
endvertreten durch den Innenminister

Schwerin,
den

Für das **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und
Sport

Hannover,
den

Für das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch den Innenminister

Düsseldorf,
den

Für das **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch den
Minister des Innern und für Sport

Mainz,
den

Für das **Saarland**,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Minister für Umwelt

Saarbrücken,
den

Für den **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das sächsische
Staatsministerium des Innern

Dresden,
den

Für das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium des Innern

Magdeburg,
den

Für das **Land Schleswig-Holstein**
Für den Ministerpräsidenten
Für den Innenminister

Kiel,
den

Für den **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch den
Minister für Bau und Verkehr

Erfurt,
den